

# **BGer 5F 24/2022 vom 23. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_24\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_24_2022)

FR: TF 5F 24/2022 du 23 août 2022

IT: TF 5F 24/2022 del 23 agosto 2022

## **Regeste**

Revision gegen das Revisionsurteil 5F\_22/2022 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Juli 2022 | Erbrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit der Gesuchsteller eine persönliche Anhörung wünscht, ist festzuhalten, dass das Revisionsverfahren grundsätzlich schriftlich ist.

### **E. 2**

Das Bundesgericht hatte das Nichteintreten auf das allfällige Revisionsgesuch im Urteil 5F\_22/2022 damit begründet, dass der Gesuchsteller einen Revisionsgrund weder nenne noch wenigstens sinngemäss begründe. In seiner nunmehr zu behandelnden Eingabe nennt der Gesuchsteller zwar verschiedene Revisionsgründe. Allerdings beziehen sich diese grösstenteils nicht auf das zu revidierende Urteil 5F\_22/2022, sondern auf das ursprüngliche kantonale und ferner auf das diesbezügliche bundesgerichtliche Verfahren 5A\_485/2022; die dortigen Urteile sind nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens. Sinngemäss auf das Revisionsurteil 5F\_22/2022 bezieht sich höchstens die Aussage: "Das Bundesgericht widerspricht in seinem Urteil direkt eigenen Urteilen, ohne fundierte Informationen und Fragestellungen aus erster Hand in Aussage des A.\_\_\_\_\_ kollektiviert zu haben." Aus dieser (inhaltlich ohnehin nicht nachvollziehbaren) Aussage ergibt sich indes kein Revisionsgrund. Soweit der Gesuchsteller schliesslich bemängelt, seine zahlreichen Anträge seien nicht behandelt worden, bezieht sich dies wiederum primär auf das ursprüngliche kantonale Verfahren, ferner aber auch auf das Revisionsverfahren 5F\_22/2022; die im Verfahren 5F\_22/2022 als mögliches Revisionsgesuch entgegengenommene Eingabe vom 18. Juli 2022 enthielt jedoch keine Rechtsbegehren, so dass sich auch diesbezüglich Weiterungen erübrigen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf das gegen das Revisionsurteil 5F\_22/2022 gestellte Revisionsgesuch nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben und (Revisions-) Gesuche ähnlicher Art nach Prüfung unbeantwortet abgelegt würden.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.